

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/21/0102

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Revisionssache des E A in G, vertreten durch die Rechtsanwaltspartnerschaft Mag. Dr. Karner & Mag. Dr. Mayer in 8010 Graz, Steyrergasse 103/II, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. Februar 2016, I406 1439067- 2/11E, betreffend Nichterteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen sowie Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Festsetzung einer Ausreisefrist und Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber, ein nigerianischer Staatsangehöriger, reiste gemäß seinen Angaben im November 2013 nach Österreich ein und stellte hier einen Antrag auf internationalen Schutz. Das Bundesasylamt wies diesen Antrag noch 2013 vollinhaltlich ab und verfügte die Ausweisung des Revisionswerbers nach Nigeria.

2 Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnis vom 28. April 2014, Asyl und subsidiären Schutz betreffend, als unbegründet ab. Im Übrigen verwies es das Verfahren gemäß § 75 Abs. 20 AsylG 2005 zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zurück.

3 Mit Bescheid vom 1. September 2014 sprach das BFA nach ergänzender Vernehmung des Revisionswerbers aus, dass ihm Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 57 und 55 AsylG 2005 nicht erteilt werden. Unter einem wurde gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG gegen ihn gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Nigeria zulässig sei. Schließlich setzte das BFA gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest.

4 Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das BVwG mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 12. Februar 2016 nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung gemäß §§ 55 und 57 AsylG 2005, § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG, § 52 Abs. 2 und 9 FPG sowie §§ 46 und 55 Abs. 1 bis 3 FPG als unbegründet ab. Unter einem sprach es gemäß § 25a Abs. 1 VwGG aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

5 Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich (u.a.) wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG "nicht zur Behandlung eignen", ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34

Abs. 1a VwGG). Zuzolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die auerordentliche Revision gesondert die Grnde zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision fr zulssig erachtet wird. Im Rahmen der dafr in der Revision vorgebrachten Grnde hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulssigkeit einer auerordentlichen Revision gem Art. 133 Abs. 4 B-VG zu berprfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG).

7 Unter diesem Bezug wird in der Revision nur geltend gemacht, dem "Bescheid" sei nicht zu entnehmen, auf welches asylrelevante Vorbringen sich der Revisionswerber sttze. Von daher erscheine die Beschwerdeabweisung "unverstndlich", wozu dann noch ausgefhrt wird, "im angefochtenen Bescheid" habe sich "die belangte Behrde" darauf beschrnkt, "hinsichtlich rechtlicher Beurteilung und den Feststellungen auf den erstinstanzlichen Bescheid zu verweisen".

8 Dieses Vorbringen geht einerseits an der "Sache" des Verfahrens vorbei, dessen Gegenstand nicht die Frage von Asyl, sondern die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus bercksichtigungswrdigen Grnden bzw. die Zulssigkeit der Erlassung einer Rckkehrentscheidung war. Andererseits begngt sich das angefochtene Erkenntnis keineswegs mit Verweisen auf den Bescheid des BFA, sondern trifft - auch auf Basis der durchgefhrten Beschwerdeverhandlung - eigenstndige Feststellungen und nimmt eine eigenstndige rechtliche Beurteilung vor.

9 Von daher erweisen sich die Ausfhrungen in der Revision zu ihrer Zulssigkeit in jeder Hinsicht als nicht stichhltig, weshalb sie gem § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtffentlicher Sitzung als unzulssig zurckzuweisen war.

Wien, am 24. Mai 2016